



Jobcenter Landkreis Ludwigsburg

- Modul Vermittlung -

Lebensunterhalt & Integration: Welche Behörde ist zuständig?



Asylbewerber

Lebensunterhalt:
Fachbereich Asyl
(AsylbLG)

**Integration in
Arbeit:** Agentur
für Arbeit

Asylberechtigte

Lebensunterhalt:
Jobcenter (SGB II)

**Integration in
Arbeit:** Jobcenter

Erläuterung



Asylbewerber = Flüchtlinge mit
Aufenthaltsgestattung oder *Duldung*

- Lebensunterhalt durch den Fachbereich Asyl nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Integration in den Arbeitsmarkt durch die Agentur für Arbeit

Asylberechtigte = Flüchtlinge mit
Aufenthaltserlaubnis

- Lebensunterhalt durch das Jobcenter nach dem SGB II, Integration in den Arbeitsmarkt ebenfalls durch das Jobcenter

Wer kann Arbeitslosengeld II beziehen?



für Flüchtlinge mit folgendem Status:

(+) Anerkennung als Flüchtling und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

(+) sofort bei Kontingentflüchtlingen

(+) Umwandlung Duldung in Aufenthaltserlaubnis

(+) einige Fiktionsbescheinigungen, insb. Erlaubnisfiktion

(-) *Duldung und Asylbewerber: kein Anspruch*

Aufgaben des Jobcenters Landkreis Ludwigsburg

Existenzsicherung (Arbeitslosengeld II)

➔ Leistung

Der Leistungsbezug ist Voraussetzung für
die Erbringung von
Eingliederungsleistungen
durch das Jobcenter

**Integration in Arbeit oder Heranführung
an den Arbeitsmarkt**

➔ Vermittlung

Der Aufgabenbereich Vermittlung



5 regionale Geschäftsteile

+ Firmenberatung

+ Ausbildungsstellenvermittlung

+ 44 M Integrationsmaßnahmen

+ Zentrale Anmeldung und Beratung für anerkannte Flüchtlinge (ZABF)



Zentralisierung

Für NEUANTRÄGE

anerkannter Flüchtlinge ist zuständig:

→ ZABF ←

**Zentrale Anmeldung und Beratung für
anerkannte Flüchtlinge**

Hindenburgstraße 4

71636 Ludwigsburg



Ansprechpartner im Jobcenter

- **ZABF: Zentrale Anmeldung und Beratung für anerkannte Flüchtlinge**

ZABF@landkreis-ludwigsburg.de

- **Firmenberatung des Jobcenters**

Herr Schlaich

Michael.Schlaich@landkreis-ludwigsburg.de

Tel.: 07141-144 8436

Ablauf Erstantragsstellung

Termin zur Antragsabgabe beim Leistungssachbearbeiter

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- Rechtliche Prüfung des Anspruches

Prüfung ergibt Hilfebedürftigkeit:

- **BEWILLIGUNGSBESCHEID** wird erteilt



TERMIN ARBEITSVERMITTLUNG

(sobald Antrag auf Arbeitslosengeld II abgegeben wurde)

Ziel der Vermittlung

- **Nachhaltige** Integration in Ausbildung bzw. Arbeit für ein Leben ohne oder mit wenig Arbeitslosengeld II
 - Wenn nötig: Abbau von Vermittlungshemmnissen
 - Fördermöglichkeiten zur Heranführung an den Arbeitsmarkt
 - Unterstützung durch Firmenberatung



Allgemeine Herausforderungen

- Erlernen der deutschen Sprache
- Erfassung des Ausbildungsstandes, der Arbeitserfahrungen und der Berufsperspektiven
- Anerkennung von vorhandenen Berufsabschlüssen
- Erwerb einer formalen beruflichen Qualifikation samt Abschluss

Bausteine unseres Konzepts



- Zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge
- Deutschsprachkurse
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Netzwerkarbeit
- Allgemeine Fördermittel
- Bedarfsorientierte Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Integration in Arbeit oder Ausbildung

Erster Schritt: Die Gruppeninformation



- Veranstaltung wird durch je einen Mitarbeiter der Vermittlung und der Leistungsgewährung durchgeführt
- Bei Bedarf Einbezug verschiedener Dolmetscherdienste
- Teilnehmer sind Flüchtlinge, die den Antrag auf Leistungen nach SGB II gestellt haben
- In der Veranstaltung werden wesentliche Informationen zum Fördern und Fordern vermittelt und Unterlagen ausgegeben

Gruppeninformation

- Zuständigkeiten im und Ziel der Arbeit mit dem Jobcenter
- Sprachkurse und andere Informationen
- Grundlagen der Zusammenarbeit
- Eingliederungsvereinbarung
- Informationen aus dem Bereich Leistungsgewährung
- Diskussion offener Fragen

Die Eingliederungsvereinbarung

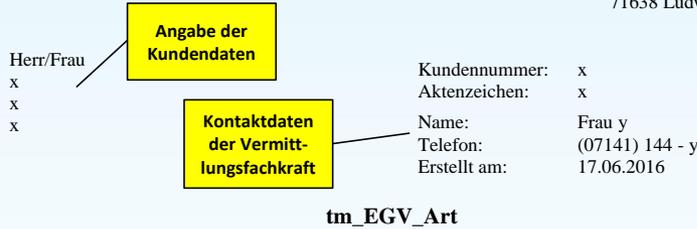


- Die Eingliederungsvereinbarung stellt die vertragliche Grundlage der Eingliederungsstrategie dar
- Sie stellt die Rechte und Pflichten im Arbeitsbündnis von Kunde und Jobcenter dar
- Wird von Kunde und Vermittler unterschrieben
- Jede erwerbsfähige und leistungsberechtigte Person soll eine Eingliederungsvereinbarung erhalten
- Gilt i.d.R. für die Dauer von 6 Monaten
- Die Vereinbarung dient dem Kunden als Übersicht über die Angebote des Jobcenters

Die Eingliederungsvereinbarung



- Ein Beispiel -



tm_EGV_Einleitung

zwischen	x, x, geb. x
und	Jobcenter Landkreis Ludwigsburg
gültig bis	31.07.2016

Ziel(e)
Beschreibung der Ziele der gemeinsamen Arbeit

Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Landkreis Ludwigsburg unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung
Unterstützungsleistung des Jobcenters (z.B. Förderung einer beruflichen Weiterbildung)

Bemühungen von Herrn Filter zur Eingliederung in Arbeit
Teilnahme am beruflichen Weiterbildungsangebot

Die mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen und Pflichten entfallen für die Zeit einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und leben mit dem ersten Werktag nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wieder auf.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht bzw. beschleunigt werden kann. Kommt eine einvernehmliche Abänderung nicht zustande, behält sich das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg das vertragliche Kündigungsrecht vor.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

Datum, Unterschrift
Kunde
Ggf. gesetzliche/r Vertreter/in
nicht-erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

Datum, Unterschrift
Vermittlungsfachkraft
Vertreter/in
Jobcenter Landkreis Ludwigsburg

Jobcenter Landkreis
Hindenburgstraße 4
71638 Ludwigsburg



Erlernen der deutschen Sprache

- Integrationskurse des BAMF
- Förderprogramm Garantiefonds der Otto Bennecke Stiftung
- ESF-BAMF-Sprachkurse (berufsbezogen)
- Sprachförderung durch Maßnahmen bei einem Träger
- Durchführung von eigenen Sprachkursen im Jobcenter



Anerkennung von Abschlüssen

- Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen kann Chancen auf Arbeitsmarktintegration erhöhen
- Vermittlungsfachkräfte erfragen, ob im Ausland Qualifikationen/Abschlüsse erworben wurden
- Zur Prüfung, ob eine (Teil-)Anerkennung eingeleitet werden kann, werden die Kunden an die Anerkennungsberatung verwiesen
- Eine Vielzahl von Informationsblättern steht zur Verfügung



Exkurs: Zugang zum Arbeitsmarkt

Flüchtlinge mit **Aufenthaltserlaubnis** dürfen

- grundsätzlich jede Form der Ausbildung aufnehmen
- grundsätzlich Zeitarbeit und Probebeschäftigungen aufnehmen
- grundsätzlich an Einstiegsqualifizierungen und Maßnahmen bei Arbeitgebern teilnehmen
- grundsätzlich jede Form des Praktikums aufnehmen

Welche Praktika sind denkbar und mindestlohnfrei

- **Hospitation:** Um Hospitationen handelt es sich nur, wenn Personen ohne Eingliederung in den Betriebsablauf als „Zuschauer“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen.

Welche Praktika sind denkbar und mindestlohnfrei

- **Pflichtpraktika:** Sind Praktika, die verpflichtend auf Grund einer schulischen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden

Welche Praktika sind denkbar und mindestlohnfrei

- **Berufsorientierung:** Praktika bis zu drei Monaten zur Orientierung zwecks Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums. Ein inhaltlicher Bezug zu der angestrebten Ausbildung oder Studium muss erkennbar sein.

- Die Fördermöglichkeiten werden von den Vermittlungsfachkräften bedarfsgerecht eingesetzt.
- Sie dienen
 1. der Integration in **Arbeit**,
 2. der Integration in **Ausbildung** oder
 3. der **Heranführung** an den Arbeitsmarkt

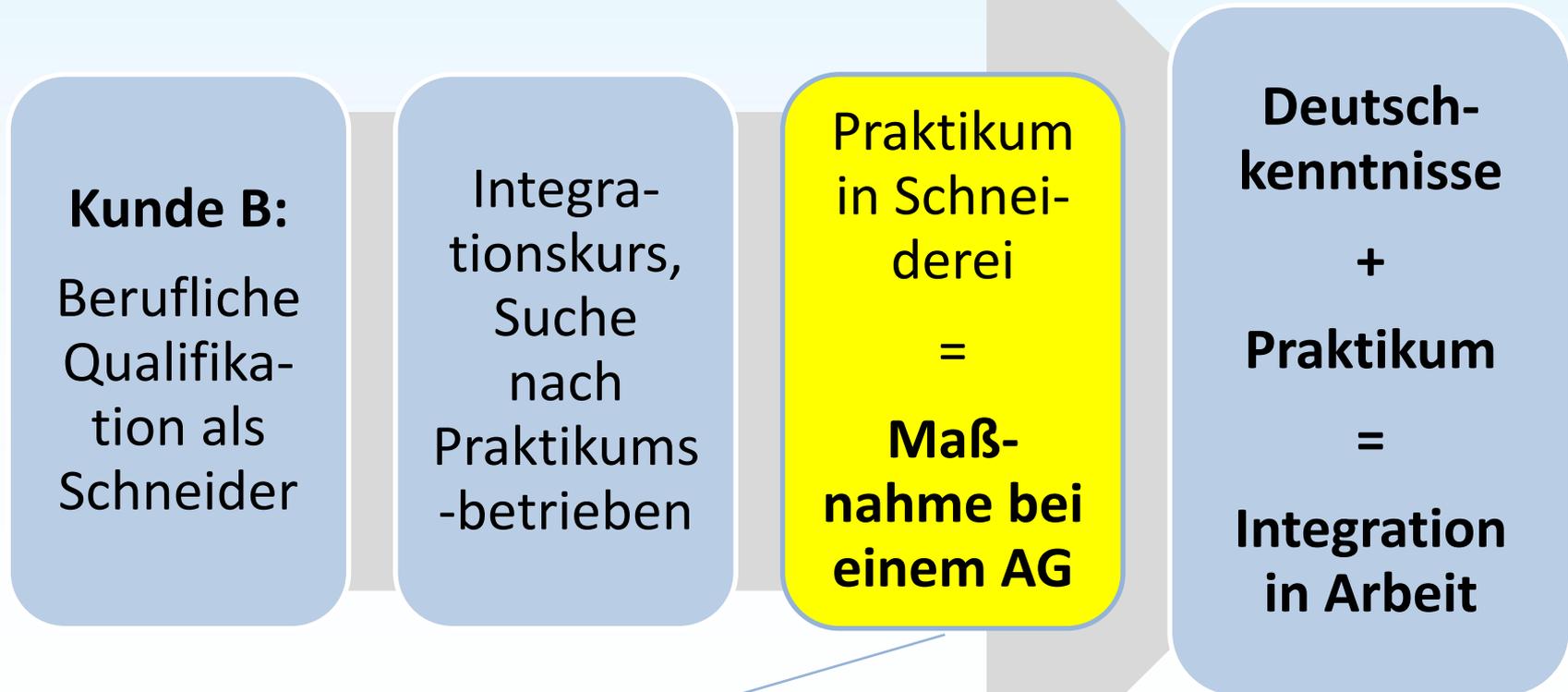
1. Integration in Arbeit: Eingliederungszuschuss



Eingliederungszuschuss (EGZ §§88-92 SGB III): Finanzielle Unterstützung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und der Qualifizierung.

Förderung: Max. 50% des Arbeitsentgelts, abhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit, für max. 6 Monate.

1. Integration in Arbeit: Maßnahme bei einem Arbeitgeber



**MAG (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III): 2 bis max. 6 Wochen langes Praktikum zur Feststellung der Eignung.
Förderung: Fortzahlung ALG II, unter best. Umständen verschiedene weitere Kostenübernahmen.**

1. Integration in Arbeit: Maßnahme bei einem Träger

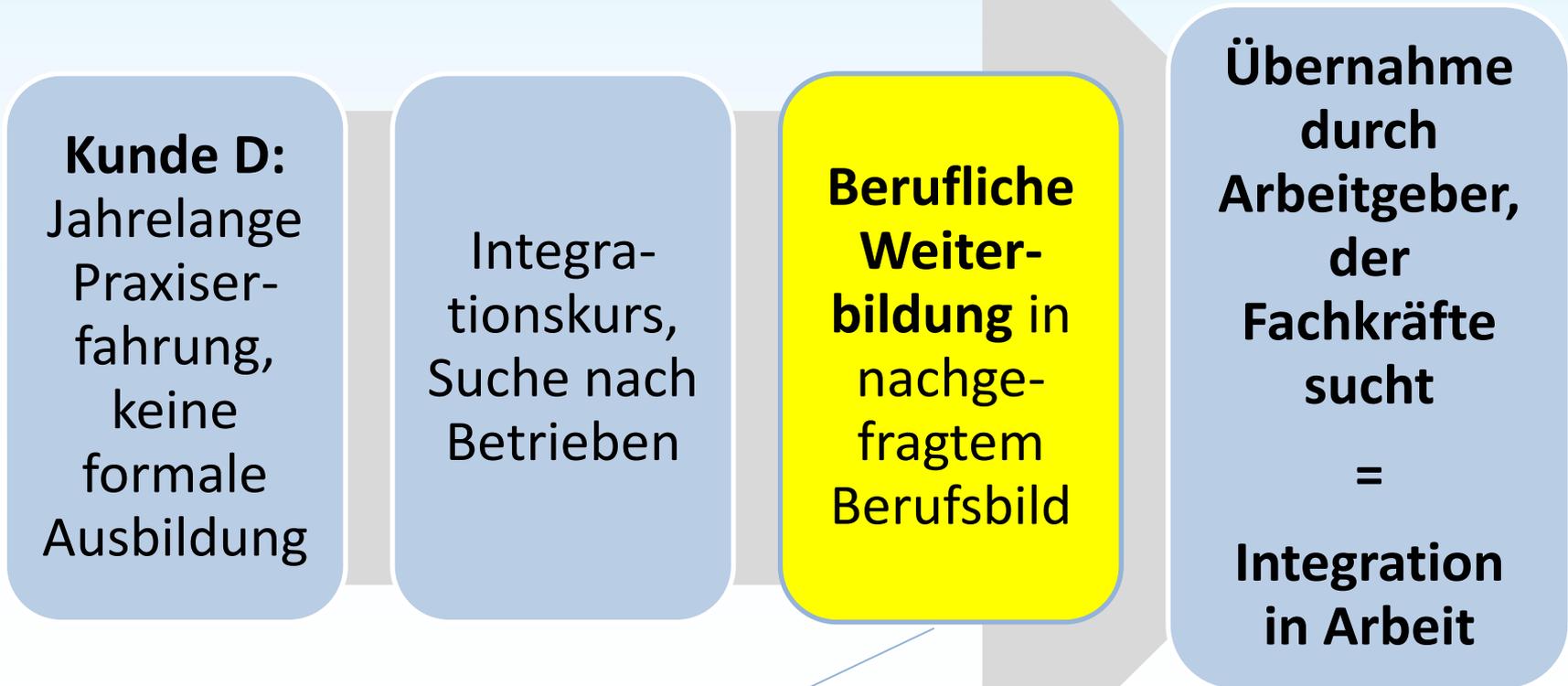


Maßnahmen bei einem Träger (MAT §45 SGB III): Verschiedene Förder- und Unterstützungsangebote, durchgeführt von Weiterbildungsträgern.

Förderung: Fortzahlung ALG II, unter best. Umständen verschiedene weitere Kostenübernahmen.

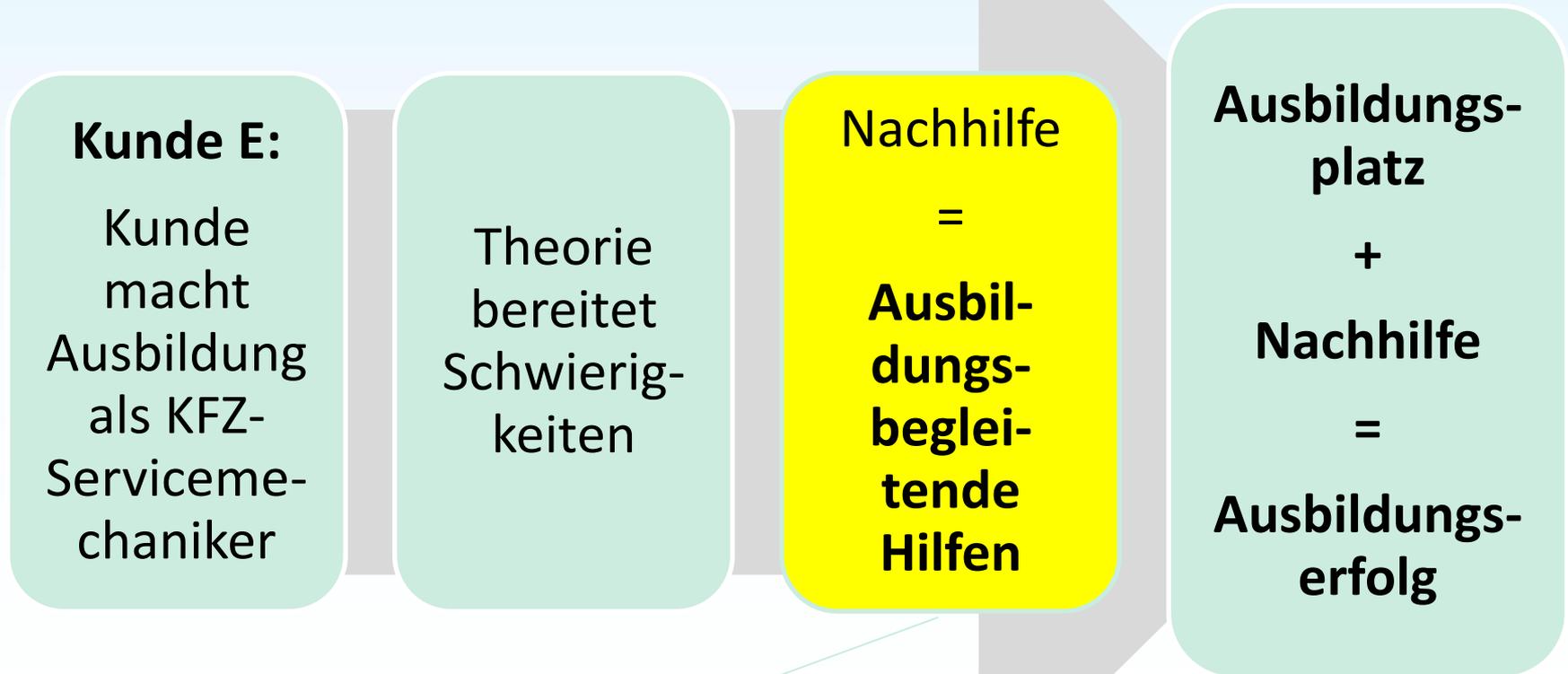
1. Integration in Arbeit:

Förderung der beruflichen Weiterbildung



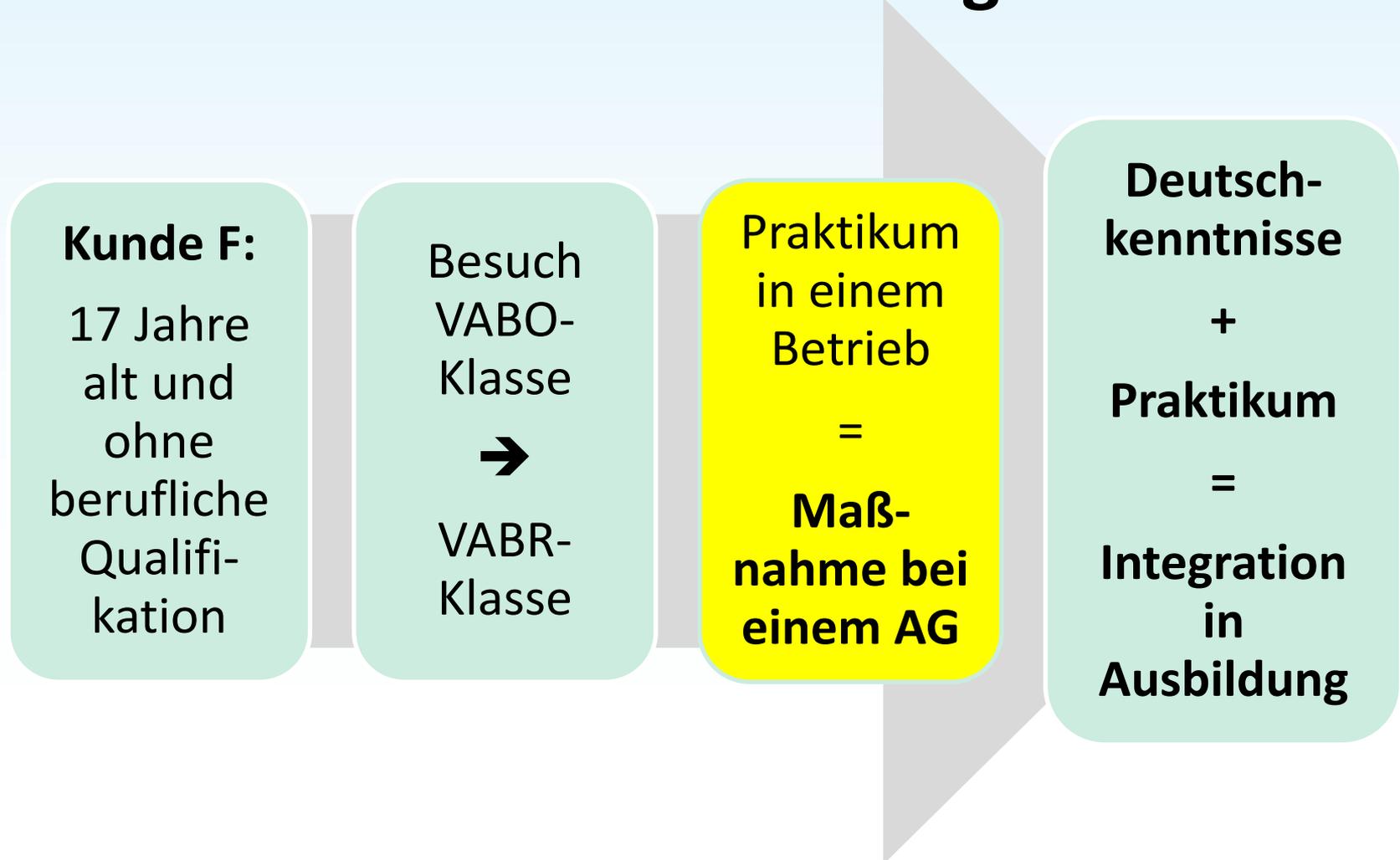
**Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW §§ 81-87 SGB III) je nach Bedarf und Qualifikationsniveau bei einem Träger.
Förderung: Kostenübernahme durch das Jobcenter.**

2. Integration in Ausbildung: Ausbildungsbegleitende Hilfen

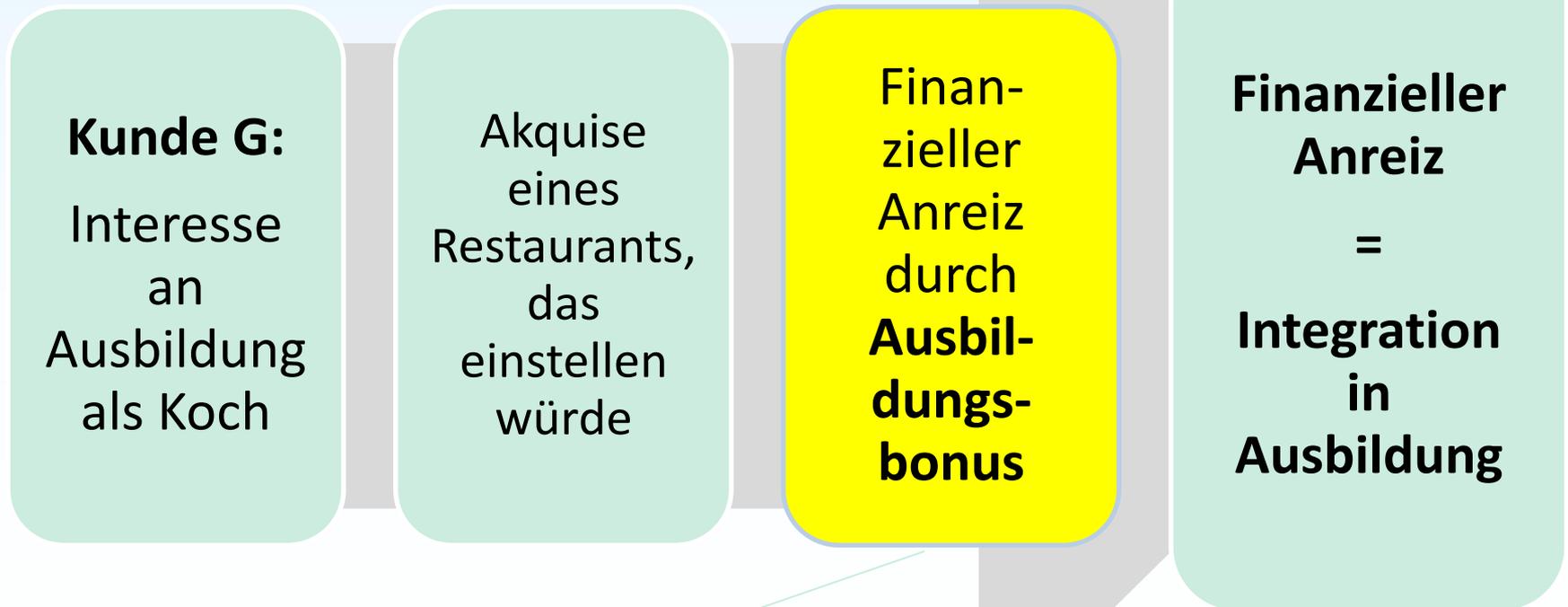


Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH § 75 SGB III): Nachhilfe während der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung. Förderung: Volle Kostenübernahme durch das Jobcenter.

2. Integration in Ausbildung: Maßnahme bei einem Arbeitgeber



2. Integration in Ausbildung: Ausbildungsbonus



Ausbildungsbonus (§ 16f SGB II): Unterstützung junger Menschen beim Übergang in die Ausbildung

Förderung: Zuschuss für den Ausbildungsbetrieb in Höhe von 3.500 – 7.000 €, je nach Ausbildungsgehalt & individuellem Hintergrund

2. Integration in Ausbildung:



Einstiegsqualifizierung

Kunde H:
Interesse
an
Ausbildung
auf dem
Bau

Betrieb
möchte
Kunden
auspro-
bieren und
qualifi-
zieren

**Einstiegs-
qualifi-
zierung
(EQ)**

**Übernahme
durch den
Arbeitgeber,
Anrechnung
der EQ auf
die
Ausbildung
=
Integration
in
Ausbildung**

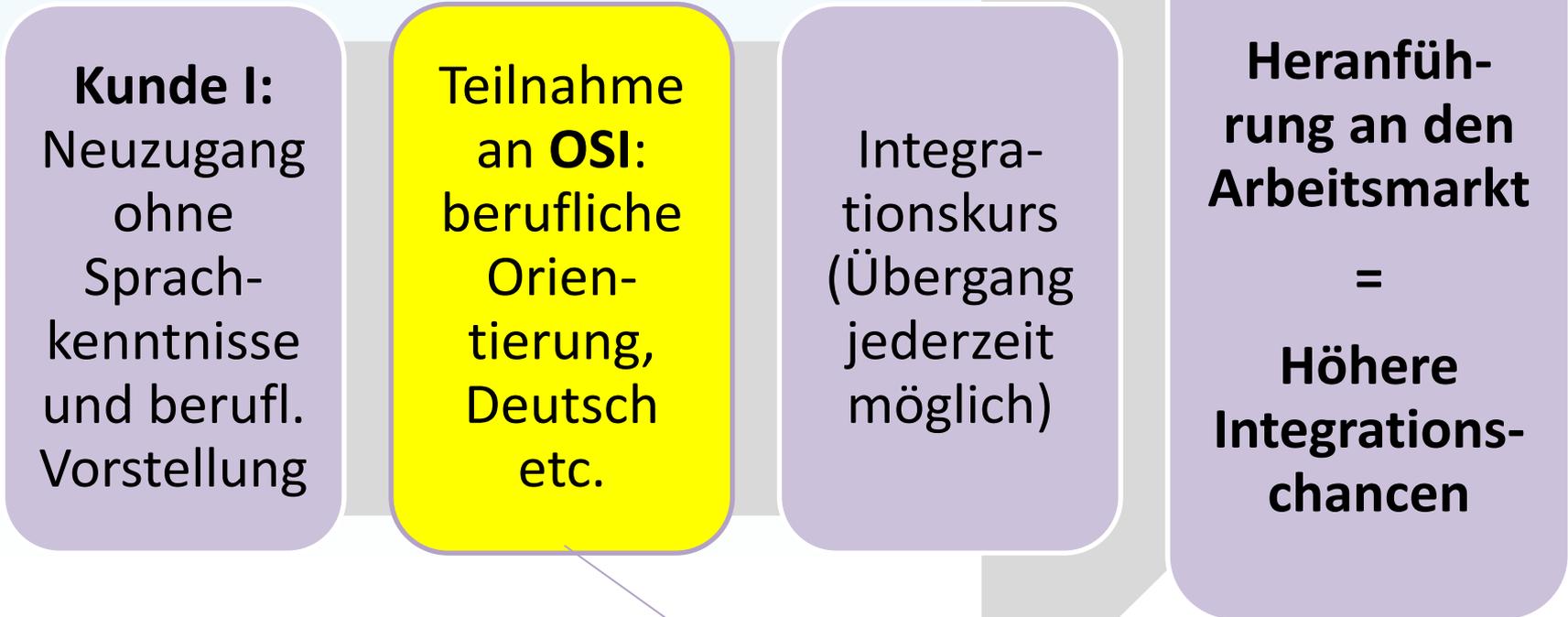
Einstiegsqualifizierung (EQ): Langzeitpraktikum zum Kennenlernen des Azubis und zur Vermittlung von Grundlagen

Förderung: Zuschuss zur monatlichen Vergütung von max. 231 €

3. Heranführung an den

Arbeitsmarkt:

Orientierung - Sprache - Integration (OSI)



Unterstützung bei dem Einstieg ins Berufsleben und der Erarbeitung beruflicher Perspektiven an 5 Vormittagen in der Woche für die Dauer von 3 Monaten

3. Heranführung an den

Arbeitsmarkt:

Folge-Maßnahme bei Bildungsträger



Kunde H:
Hat Integra-
tionskurs
besucht,
keine
Anschluss-
möglichkeit

Besuch **Folge-
Maßnahme:** Erhebung
der Kompetenzen,
Berufsorientierung,
Anerkennung von
Zeugnissen, Praktikum
etc.

Heranfüh-
rung an den
Arbeitsmarkt
=
Höhere
Integrations-
chancen

Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und fachlichen Erprobung in Vollzeit für die Dauer von 4 Monaten

Was uns wichtig ist



- Kommunikation
- Mitteilung einer Arbeitsaufnahme
- Mitteilung bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen
- Einhaltung von Terminen und Vereinbarungen
- Bereitschaft der Kunden, sich auf unbekannte Berufsfelder einzulassen
- Bereitschaft der weiblichen Flüchtlinge, eine Arbeitsmarkintegration anzustreben
- Die Integrationsstrategie wird gemeinsam oder in Absprache mit dem Jobcenter entwickelt